

Receptas den 19^{ten} Januarius 1723



Emnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr nöthig finden, bey Dero General Krieges-Commiffariat eine deutliche und accurate Nachricht von Dero gesambten Provintzien zu haben, aus welchen man zu aller zeit das eigentliche Detail derselben, so wohl was den Numerum der Einwohner, als die Morgenzahl, wie auch den Beytrag zu denen Oneribus publicis, und zwar von jedem Dorffe specificè ersehen könne: Und höchstgedachte Seine Königl. Majestät uns des Endes in Gnaden anbefohlen haben, dergleichen Nachricht oder speciales Detail auch von Dero hiesigen Provintz einzuziehen, und in gewisse Tabellen ordentlich eintragen zu lassen;

Als werden dem *Schultheis der Herrlichkeit* *von* *sothanen* *Tabellen* *drey* *Exemplaria* hiebey zugesandt, und ihm dabeneben aufgegeben, über obiges alles so wohl aus denen Catastris, Schatz- und Bønder- Büchern, wie auch anderen in den Gemeinheits Kompen vorhandenen Nachrichten als auch sonst genaue information einzuziehen, und solches in besagte Tabellen nach denen darinn befindlichen Rubriquen einzutragen, und ein dergestalt angefülltes Exemplar längstens im Termino von *zehn Tagen* — unter seiner händigen Unterschrift anhero einzusenden.

Wobey Er dann annoch auf nachfolger zu geben hat:

1. Dafs dasjenige, was in mehrgedacpliret wird, deutlich und reinlich geschribet
 2. Dafs die Latera oder Summen jeder Gemeinheit oder gerechnet seyn müssen.
- Als die Söhne oder Töchter derer

che nicht mehr bey ihren Eltern zu Hause find, sondern etwa an anderen Orthen, als Knechte oder Mägde dienen, bey dem Dorffe oder Orth wo die Eltern wohnen, nicht mit eingetragen werden müssen, weiln dieselben sonst zweymahl getroffen würden, indem sie an denen Orthen, wo sie dienen, doch als Knechte oder Mägde angegeben werden.

4. Dafs die Soldaten, die etwa als Beurlaubte sich in denen Dörffern aufhalten, und als Knechte arbeiten, nicht als solche angesetzt werden müssen, damit niemahls ein Kopff zweymahl gezehlet werde.

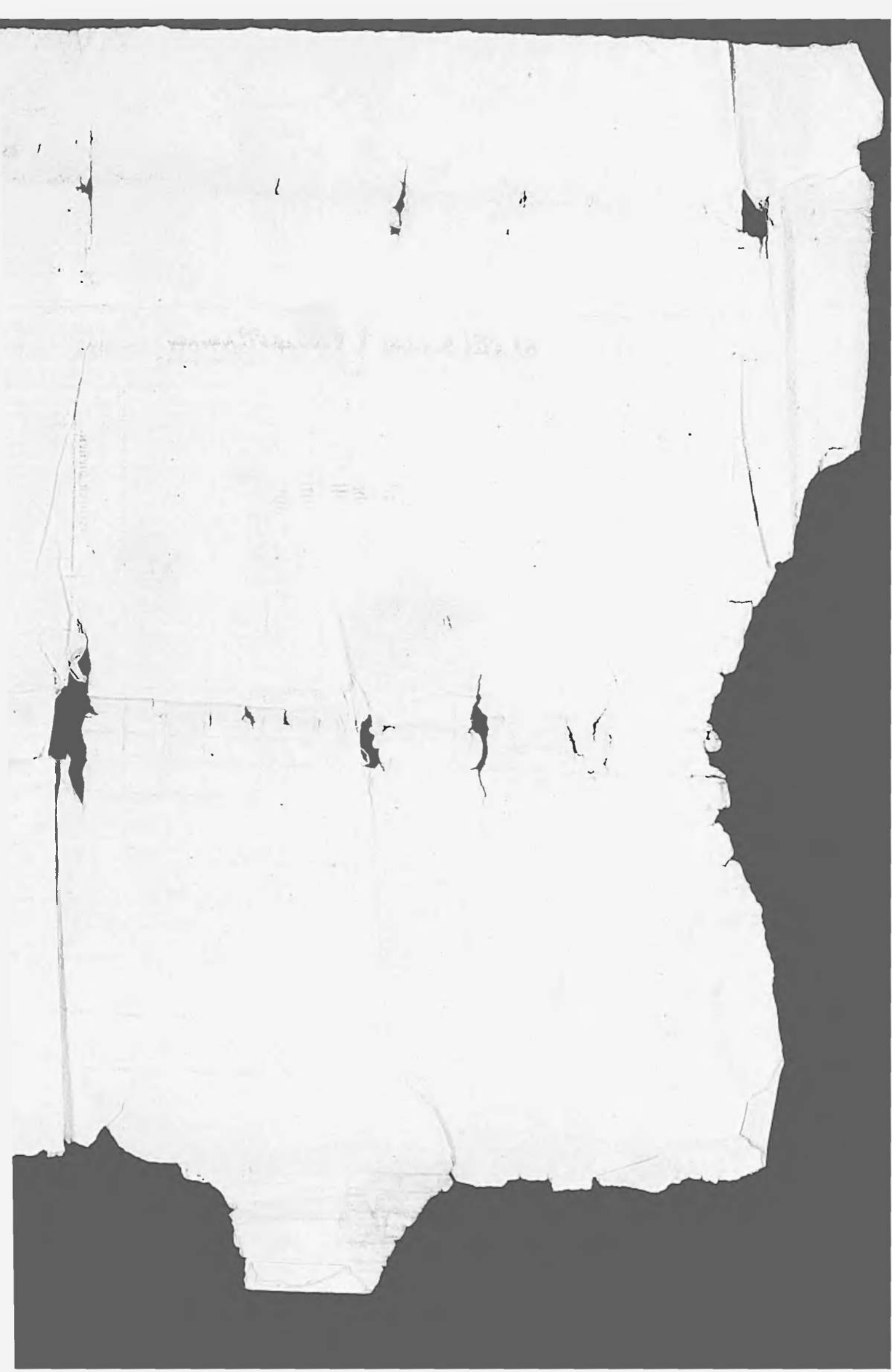
5. Dafs wann auf denen Bauer- und Käther-Höfen oder Kaeten Wittwen wohnen, selbige gar wohl unter der Rubric von respective Bauren oder Käther eingetragen werden können, sie seynd aber alsdenn unter der Colonne von Frauens auszulassen.

6. Dafs die Morgenzahl von den Landereyen, Weyden und Holtzgewachs, so viel immer möglich, accuratè specificiret, auch die præstanda oder was Sie an Schatzung und dergleichen bezahlen, richtig angesetzt werden müsse.

7. Dafs falls auch endlich an einem oder anderen Orthe noch etwas besonderes wäre, so in der Tabelle nicht ausgedrückt, solches auf das Spatium, so zur rechten Hand der Tabelle übrig bleibet, kürztlich und doch deutlich anzuzeigen werden müsse.

also vorerwehnter *Schultheiß* van
zu observiren, und
Verfahret eingrichtet in der bestimmten Zeit
Königl. Commission anhero einzufenden
melden den *12. Januarij, 1723.*

Pul



Im Auftrage der Herrlichkeit
Helden, van der Keelen, Königs
zu Fuß.

zu

Helden.